

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, findet die Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz und in den Ortsgemeinden Bleialf und Brandscheid gleichzeitig die Wahl des Ortsbürgermeisters statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Verbandsgemeinde Prüm ist in 51 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
Auw bei Prüm	20201 Auw bei Prüm	Gemeindehaus Auw bei Prüm Lindenweg 10, 54597 Auw bei Prüm	Ja
Bleialf	20601 Bleialf	Bürgerhaus Bleialf, Eingang Bücherei, Auwer Straße 2, 54608 Bleialf	Ja
Bleialf	20602 Bleialf	Bürgerhaus Bleialf, Haupteingang, Auwer Straße 2, 54608 Bleialf	Ja
Brandscheid	20701 Brandscheid	Dorfgemeinschaftshaus Brandscheid, Hauptstraße 32, 54608 Brandscheid	Ja
Buchet	20801 Buchet	Gemeindehaus Buchet, Hauptstraße 19, 54608 Buchet	Ja

Büdesheim	20901 Büdesheim	Gemeindehaus Büdesheim, Schulstraße 4, 54610 Büdesheim	Ja
Dingdorf	27601 Dingdorf- Niederlauch- Oberlauch- Winringen	Dorfgemeinschaftshaus Niederlauch Kirchweg 2 54614 Niederlauch	Ja
Feuerscheid	22201 Feuerscheid	Gemeindehaus Feuerscheid, Schulstraße 2, 54597 Feuerscheid	Ja
Fleringen	22301 Fleringen	Gemeindehaus Fleringen, Hauptstraße 13, 54597 Fleringen	Ja
Giesdorf	22401 Giesdorf	Dorfgemeinschaftshaus Giesdorf, Am Forst 1, 54614 Giesdorf	Ja
Gondenbrett	22701 Gondenbrett	Gemeindehaus Gondenbrett, Mehlener Straße 10, 54595 Gondenbrett	Ja
Großlangenfeld	23001 Großlangenfeld	Gemeindehaus Großlangenfeld, Im Luxacker 9, 54608 Großlangenfeld	Ja
Habscheid	23101 Habscheid	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 20, 54597 Habscheid	Ja
Heckhuscheid	23601 Heckhuscheid	Gemeindehaus Heckhuscheid, Dorfstraße 12, 54619 Heckhuscheid	Ja
Heisdorf	23801 Heisdorf	Gemeindehaus Heisdorf, Ostengarten 1, 54614 Heisdorf	Ja

Hersdorf	33201 Hersdorf	Feuerwehrgerätehaus Hersdorf Hauptstr. 16 a 54597 Hersdorf	Ja
Kleinlangenfeld	25001 Kleinlangenfeld	Gemeindehaus Kleinlangenfeld, Hauptstraße 26, 54597 Kleinlangenfeld	Ja
Lasel	25601 Lasel	Kindertagesstätte Lasel, Hontheimer Straße 1, 54612 Lasel	Ja
Masthorn	26501 Masthorn	Gemeindehaus Masthorn, Hauptstraße 4, 54597 Masthorn	Nein
Matzerath	29001 Matzerath- Orlenbach	Dorfgemeinschaftshaus Schloßheck, Prümer Straße 47, 54595 Orlenbach OT Schloßheck	Ja
Mützenich	27101 Mützenich	Gemeindehaus Mützenich, Im Grethenpesch 9, 54608 Mützenich	Ja
Neuendorf	27201 Neuendorf	Gemeindehaus Neuendorf, Dorfstraße 8, 54597 Neuendorf	Ja
Niederlauch	27601 Dingdorf- Niederlauch- Oberlauch- Winringen	Dorfgemeinschaftshaus Niederlauch Kirchweg 2 54614 Niederlauch	Ja
Nimshuscheid	27901 Nimshuscheid	Gemeindehaus Nimshuscheid, Hauptstraße 29, 54612 Nimshuscheid	Ja
Nimsreuland	28001 Nimsreuland	Gemeindehaus Nimsreuland, Hauptstraße 1, 54614 Nimsreuland	Ja

Oberlascheid	28301 Oberlascheid	Gemeindehaus Oberlascheid, An der Kirche 2, 54608 Oberlascheid	Ja
Oberlauch	27601 Dingdorf- Niederlauch- Oberlauch- Winringen	Dorfgemeinschaftshaus Niederlauch Kirchweg 2 54614 Niederlauch	Ja
Olzheim	28801 Olzheim	Heinz-Schuler-Haus Olzheim, Dilling 3, 54597 Olzheim	Ja
Orlenbach	29001 Matzerath- Orlenbach	Dorfgemeinschaftshaus Schloßheck, Prümer Straße 47, 54595 Orlenbach OT Schloßheck	Ja
Pittenbach	29201 Pittenbach	Gaststätte Dreesbach, Dorfstraße 6, 54595 Pittenbach	Nein
Pronsfeld	29501 Pronsfeld	Bürgerhaus Pronsfeld, Schulstraße 11, 54597 Pronsfeld	Ja
Prüm	29601 Prüm	Haus des Gastes, 1. OG (Ratssaal), Hahnplatz 1, 54595 Prüm	Ja
Prüm	29602 Prüm	Haus des Gastes, 2. OG (Haus der Jugend), Hahnplatz 1, 54595 Prüm	Ja
Prüm	29603 Prüm	Bertrada-Grundschule Prüm, Kalvarienbergstraße 25, 54595 Prüm	Ja

Prüm	29604 Prüm	Kaiser-Lothar-Realschule plus Prüm, Pausenhalle, Wandalbertstraße 16, 54595 Prüm	Ja
Prüm	29605 Prüm	Bürgerhaus Dausfeld, Jakob-Fugger-Straße 5, 54595 Prüm ST Dausfeld	Ja
Prüm	29606 Prüm	Pastor-Billig-Haus, Von-Bendeleben-Straße 2, 54595 Prüm ST Niederprüm	Ja
Prüm	29607 Prüm	Gemeindehaus Weinsfeld, Steinmehlener Straße 24, 54595 Prüm ST Weinsfeld	Ja
Rommersheim	30001 Rommersheim	Ehemalige Schule, Kirchweg 11, 54597 Rommersheim	Ja
Roth bei Prüm	30201 Roth bei Prüm	Dorfgemeinschaftshaus Roth bei Prüm, Kobscheider Straße 3, 54597 Roth bei Prüm	Ja
Schönecken	30401 Schönecken	Forum im Flecken / FIF Am Forum 1, 54614 Schönecken	Ja
Schönecken	30402 Schönecken	Forum im Flecken /FIF Am Forum 1, 54614 Schönecken	Ja
Schwirzheim	30501 Schwirzheim	Gemeindehaus Schwirzheim, Europasaal, Im Graben 44, 54597 Schwirzheim	Ja
Seiwerath	30701 Seiwerath	Gemeindehaus Seiwerath, Hauptstraße 19, 54597 Seiwerath	Ja

Sellerich	30801 Sellerich	Gemeindehaus Sellerich, Hauptstraße 16, 54608 Sellerich	Ja
Wallersheim	31801 Wallersheim	Udo-van-Meeteren-Grundschule Schulstraße 4 54597 Wallersheim	Ja
Wutzerath	32001 Wutzerath	Prümtal Forum, Im Ehmet 1, 54595 Wutzerath	Ja
Wawern	32101 Wawern	Gemeindehaus Wawern, Schulstraße 10, 54612 Wawern	Ja
Weinsheim	22601 Weinsheim	Hans-Peter Stihl Haus, Straßburger Straße 1, 54595 Weinsheim	Ja
Weinsheim	22602 Weinsheim	Bürgertreff Am Dorf, Poststraße 4, 54595 Weinsheim OT Gondelsheim	Ja
Weinsheim	22603 Weinsheim	Gemeindehaus Hermespond, Zur Schlierbach 2, 54595 Weinsheim OT Hermespond	Ja
Weinsheim	22604 Weinsheim	Gemeindehaus Willwerath, Brückenstraße 8, 54595 Weinsheim OT Willwerath	Ja
Winringen	27601 Dingdorf- Niederlauch- Oberlauch- Winringen	Dorfgemeinschaftshaus Niederlauch Kirchweg 2 54614 Niederlauch	Ja
Winterscheid	32801 Winterscheid	Gemeindehaus Winterscheid, Hauptstraße 53, 54608 Winterscheid	Ja

Winterspelt	32901 Winterspelt	Gemeindehaus Winterspelt, Hauptstraße 32, 54616 Winterspelt	Ja
-------------	----------------------	---	----

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 13. Februar 2026 bis zum 01. März 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Stimmberechtigten zurückgegeben.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 21 Bitburg-Prüm am 22. März 2026“ ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die rechte obere Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlkreisvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird in den Ortsgemeinden Bleialf und Brandscheid der Ortsbürgermeister gewählt.

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl und den Stimmzettel für die Direktwahl in die Wahlurnen, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können sich noch bis

Freitag, den 20.03.2026, 15 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass diese dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand (ebenfalls auf dem Wahlbriefumschlag angegeben) abgegeben werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, können Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15 Uhr beantragt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem 06.03.2026 eingetreten sind oder noch eintreten.

Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können aber auch direkt an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

VIII.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).